

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 14 (1914)

Artikel: Die Entstehung der schweizerischen Kantone
Autor: Gagliardi, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN KANTONE

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, in ihrem bundesstaatlichen Charakter dem heutigen deutschen Reiche trotz der republikanischen Formen nahe verwandt, bietet, geschichtlich betrachtet, zu diesem doch einen starken Gegensatz: während Deutschland seit der Bildung der größeren Territorialstaaten, seit dem Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 und der Bismarckschen Entwicklung aus einer bis zum Chaotischen gehenden Zersplitterung wieder zu jener inneren Einheit zusammengewachsen ist, die es in noch größerer Ausdehnung bereits im frühen Mittelalter besaß, bildet die Schöpfung eines einheitlichen Staates für die Schweiz etwas Neues. Die Souveränität der einzelnen Kantone, die bis 1798 eine Selbstverständlichkeit bedeutete, wurde noch durch den Bundesvertrag von 1815 nur ungenügend eingeschränkt, und die Übergangsstadien der Helvetik und der Mediation waren zu kurz, um eine neue Staatsauffassung zu begründen: so ist es im wesentlichen erst die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, die das Postulat eines einheitlichen Bundesganzen verwirklichte, wenn sich auch natürlich die Anfänge dieser Entwicklung bis in sehr frühe Zeit zurückverfolgen lassen. Im ganzen wird man sagen müssen, dass die Vorstellung, als habe schon das fünfzehnte oder gar das vierzehnte Jahrhundert ein durchgängiges Bewusstsein gemeineidgenössischer Zusammengehörigkeit besessen, auf irriger Übertragung moderner Anschauungen in die Vergangenheit beruht, und dass sich gerade in den Glanzzeiten schweizerischer Geschichte nur die Anfänge einer solchen Interessengemeinschaft feststellen lassen, die jeden Augenblick wieder unterbrochen wurde. Die bewegenden Kräfte der eidgenössischen Bünde muss man also durchaus in den einzelnen Staaten suchen, und es ist nur die gemeinsame Bedrohung und der gemeinsame Feind, die sie im Lauf der Jahrhunderte näher zusammenführten. Darüber hinaus lassen sich nun allerdings einzelne Interessengruppen feststellen, je nach geographischer, politischer oder religiöser Sonderung, unter Umständen jahrhundertlang dauernd und oft gerade durch

das hartnäckige Verfolgen ihres Sondervorteils das Bundesganze gefährdend, häufig aber auch dieses in der nachdrücklichsten Weise fördernd: im fünfzehnten Jahrhundert zum Beispiel tritt mit den Burgunderkriegen die westliche Gruppe in den Vordergrund und setzt nach Beendigung des durch die übrigen nur widerwillig unterstützten Kampfes die Aufnahme von Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft durch; dafür hat wieder der Westen an den gegen Frankreich gerichteten Mailänderkriegen nur sehr ungern teilgenommen und schließlich durch seine Weigerung den Verzicht auf das mailändische Protektorat bewirkt, gerade so wie der Osten 1477 die Erwerbung der Freigrafschaft verhindert hatte. Dieser Regionalismus, um ein modernes Schlagwort in veränderter Bedeutung zu brauchen, kennzeichnet namentlich das Jahrhundert vor der Reformation, in dem man eigentlich erst von einer einheitlicheren eidgenössischen Politik zu sprechen anfangen kann: nachher wird dann die religiöse Gruppierung vorherrschend, hinter der sich aber selbstverständlich zum Teil ebenfalls wieder allerlei weltliche Gegensätze verbergen.

Es sind also die einzelnen Kantone, die man als die Bausteine der historischen Entwicklung betrachten muss, während in Deutschland der Zersplitterung in Territorialstaaten eine gewaltige geschichtliche Einheit, das mittelalterliche deutsche Reich, vorangeht. Auch die Entwicklung Italiens und Frankreichs ist eine andere: wohl sind auch sie aus ursprünglich stark differenzierten Bestandteilen zusammengewachsen; allein die nationale und kulturelle Einigung hat dort schon verhältnismäßig früh eine solche Intensität erlangt, dass das Bewusstsein einer Gesamtheit die Verschiedenheit der einzelnen Teile beinahe aufhob. Gewiss ist das Risorgimento Italiens erst ein Ergebnis der neuesten Geschichte; allein die kulturelle Entwicklung des italienischen Volkes seit dem dreizehnten Jahrhundert hat doch schon in der Renaissance ein Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickelt, dass nur ausnahmsweises politisches Unglück die staatliche Einigung so sehr verspätete. Und überdies besitzen jene Länder den großen Vorzug sprachlicher Einheit. Die heutige Schweiz dagegen kann in ihrer Gestalt und Zusammensetzung nur durch das Studium der geschichtlichen Entwicklung begriffen werden; denn weder geographisch noch sprachlich oder kulturell bildet sie eine klar

umrissene Einheit. Ihre Existenz ist ein lebendiger Beweis, dass rein geschichtlichen Bildungen unter Umständen weit größere Lebenskraft beschieden ist als nationalen Verbindungen: dabei braucht man sich der Erkenntnis keineswegs zu verschließen, dass es mehr als einmal nur ein halber Zufall oder fremdes Wohlwollen gewesen ist, das in den Zeiten politischer Zwietracht oder großer auswärtiger Gefahren das Weiterbestehen begünstigte.

Die Eidgenossenschaft ist also aus einer nur ganz allmählich sich festigenden und erweiternden Verbindung von Einzelstaaten hervorgegangen, die unter sich die größten inneren Verschiedenheiten aufweisen und von ursprünglich beinahe zwerghafter Gestalt im Lauf der geschichtlichen Entwicklung teilweise zu ganz stattlicher Größe fortgeschritten sind: es soll nun im folgenden der Versuch gemacht werden, die Entstehung dieser Kantone in übersichtlicher Skizzierung nachzuweisen und zu zeigen, wie spät und zufällig manche ihrer Bestandteile zu dem alten historischen Kern getreten sind, ganz abgesehen davon, dass eine Reihe von ihnen ihre Gestalt erst dem neunzehnten Jahrhundert verdanken. Dabei muss zwischen den alten regierenden Orten, deren Territorialbestand während ihrer Zugehörigkeit zum Bunde natürlich den stärksten Veränderungen unterlag, die aber ihre wesentliche Gestalt meist schon vor der Reformation empfangen, und den mehr oder minder künstlichen Schöpfungen der Revolutionsepoche genau unterschieden werden, und ebenso verlangen zugewandte Republiken wie Wallis und Graubünden eine eigene Betrachtung. Gegenüber der mit Vorliebe das Einheitliche betonenden Auffassung der Schweizergeschichte mag hier einmal der Versuch gemacht werden, die Entstehung und den Wandel der einzelnen Teile zu verfolgen; denn nur die Vereinigung der *beiden* Untersuchungen vermag das Verständnis der bei aller Folgerichtigkeit doch wieder außerordentlich komplizierten Entwicklung zu erreichen.

I.

Der Territorialbestand der eigentlichen Begründer des Bundes, der drei Urkantone, hat zeitlich einen sehr ungleichen Abschluss erreicht; denn schon 1315, im Jahr der Schlacht am Morgarten, umfasste *Uri* das ganze Reußthal mit Ausnahme des dem Kloster

Disentis zustehenden Urseren: die mittelalterliche Rechtsentwicklung, die Zugehörigkeit zu *einer* Markgenossenschaft, das heißt einer Wirtschaftsorganisation für gemeinsame Bebauung des Bodens, ja die Natur selber hatten hier das Gefühl der Zusammengehörigkeit geschaffen, und es ist selbstverständlich, dass dieser Territorialbestand keinen großen Veränderungen mehr unterliegen konnte. Die Angliederung Urserens ward in zäher, vor keinem Rückschlag kapitulierender Politik schon um die Wende des vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhundert erreicht, nachdem die Talschaft bereit in der größeren Hälfte des vierzehnten unter ernerischem Einfluss gestanden hatte; denn der 1410 zwischen den beiden Tälern geschlossene Vertrag beließ dem ersten zwar eine gewisse innere Selbständigkeit; aber die Leute von Urseren waren doch beinahe vollständig in das Schlepptau ihrer nördlichen Nachbarn geraten. Deren Vordringen in die Leventina musste den Zusammenhang dann vollends festigen, wenn auch die endgültige Verschmelzung erst viel später erfolgte. Damit ist die Entstehungsgeschichte des Kantons Uri im Grunde schon geschlossen: die Urner drangen zwar, gleichzeitig mit der Absorbierung Urserens, auch über den Gotthard und unterwarfen, obschon von ihren Bundesgenossen nur sehr mangelhaft unterstützt, in langen, durch zahlreiche Rückschläge gehemmten Kämpfen die Leventina, vorübergehend, gemeinsam mit andern Orten, auch das Eschental; allein diese Eroberungen wurden bereits als Untertanenländer eingerichtet und konnten später nicht behauptet werden, wenn auch die Leventina bis 1797 durch ernerische Vögte regiert wurde.

Der wahre Schöpfer des Bundes, der Kanton *Schwyz*, hat dagegen seinen heutigen Umfang nur verhältnismäßig langsam erreicht; denn ursprünglich umfasste die alte Landschaft nur die Umgebung des Fleckens Schwyz mit dem Muotatal, ohne Einsiedeln und die March, Steinen, Arth, Küsnacht und Gersau. Dagegen reicht allerdings der Streit der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln über die Benutzung der Grenzgebiete an den Quellen der Alp und der Sihl bis in sehr frühe Zeit, mindestens das elfte Jahrhundert zurück, und die ältere Geschichte des Ländchens besteht größtenteils aus einem zähen Kampf mit dem Kloster um die Gewinnung weiteren Bodens. Und ebenso versuchten seine

Ammänner im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts das Frauenkloster zu Steinen für die Landessteuer heranzuziehen und schritten, als dieses sich weigerte, zur Pfändung, die allerdings auf Verwendung der römischen Königinnen mehr als einmal wieder aufgehoben werden musste. Die beständigen Übergriffe der Schwyzer gegen das durch die Habsburger beschützte Einsiedeln sind es denn auch, die, im Zusammenhang mit der ganzen Unabhängigkeitsbewegung, 1315 zum Morgartenkrieg führten: ein zähes, durch keine Machtsprüche aufzuhaltendes Vordringen gegen das dem Kloster gehörende Gebiet, zum Teil in offener Gewalttat, mit Raub und Überfall, die sogar zu mehrmaliger Plünderung des Gotteshauses selber führten. Der siegreiche Ausgang des Morgartenkrieges stellte denn auch mit der politischen Selbständigkeit die inzwischen erreichte territoriale Ausbreitung sicher: 1315 umfasste das schwyzerische Gebiet bereits etwa die südliche Hälfte des heutigen Kantons, und 1350 musste Einsiedeln weitere große Teile seines Gebietes abtreten, während die österreichischen Herzöge um 1357 von dem ihnen verwandten Adelsgeschlecht Habsburg-Laufenburg die Höfe am oberen Zürichsee, Pfäffikon und Wollerau, die March, das Wäggital und Alt-Rapperswil kauften, um gegenüber den Schwyzern eine stärkere Stellung zu gewinnen. Diese versuchten 1365 sogar das benachbarte Zug, Stadt und Landschaft, zu erobern, mussten sich dann aber mit der bloßen Beeinflussung begnügen. Als nun in der Mitte der achtziger Jahre die große Auseinandersetzung mit Österreich drohte, die zum Sempacherkrieg führte, besetzten sie die Waldstatt Einsiedeln und nahmen die untere March in ihr Landrecht auf, die ihnen im zwanzigjährigen Frieden von 1394 von Österreich auch zugestanden werden mussten: das Vogteirecht über das Kloster und die letzten Einkünfte, welche die Habsburger bisher aus ihrem Lande bezogen hatten, gingen diesen dabei ebenfalls verloren. Den Luzernern machte Schwyz um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts die Vogtei über Weggis streitig und nahm erbittert Partei im Streit zwischen Stadt und Landschaft Zug, so dass schon in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts ein eidgenössischer Bürgerkrieg drohte. Während der Appenzeller Kämpfe, 1405, erlangte es die mittlere March und schon 1424 ein Landrecht über Küssnacht, Immensee und anderes. Wie dann der Streit

um die toggenburgische Erbschaft zu einem fünfzehnjährigen Krieg zwischen ihm und der Reichsstadt Zürich führte, ist zu bekannt, als dass es im Einzelnen hier erzählt zu werden brauchte. Es ist, von der Bundesgründung abgesehen, die eigentlich große Epoche des Kantons, in der er mit unermüdlicher Umsicht seine Interessen zu wahren wusste: schon 1428 erlangten die Schwyzer unter der Führung ihres Landammanns Ital Reding von Friedrich VII. von Toggenburg das Versprechen, dass ihnen nach seinem Tod die obere March huldigen sollte, und sicherten sich die Anwartschaft auf eine die Handelsstraße an der Linth beherrschende Festung. 1436, nach seinem Tod, besetzten sie denn auch sofort die bisher toggenburgische March (Nuolen, Wangen und Tuggen) und brachten, zusammen mit Glarus, eine Reihe von Landrechten mit den übrigen toggenburgischen Gebieten zu Stande, ja bewirkten die Abtretung, respektive Verpfändung von Uznach, Windegg, Gaster, Amden, Wesen, Walenstadt und der Vogtei Schänis, die ihnen und den Glarnern den maßgebenden Einfluss in den Gebieten zwischen Zürich- und Walensee sicherte. Während des ersten kriegerischen Zusammenstoßes mit Zürich, 1439/1440, erzwangen sie, wieder vereinigt mit Glarus, ein Landrecht auch mit Sargans, das die Zürcher bereits sich gesichert zu haben glaubten, und nach dem Sieg am Etzel erlangten sie für sich allein von Zürich die Abtretung der Höfe Pfäffikon, Wollerau, Hurden und der Ufenau und damit den Zugang zum untern Zürichsee. Freilich führte diese Bereicherung auf Kosten eines Bundesgliedes dann zu einem furchtbaren Kriege; in dem Friedensschluss von 1450 wurden die auf Kosten der Zürcher während des Kampfes gemachten Eroberungen wieder zurückgegeben, doch mit Ausnahme der „Höfe“, welche die Schwyzer mit Entschiedenheit festhielten. Die Periode ihrer Ausbreitung, die dem ältesten Teil der eidgenössischen Geschichte geradezu die Signatur gibt, hatte damit ihren Abschluss erreicht; denn seither sind die Schwyzer weder in ähnlicher Weise wie früher führend hervorgetreten, noch hat ihr Gebiet wesentliche Veränderungen durchgemacht, trotz oftmaliger Grenzstreitigkeiten mit Zürich: die Umwälzung von 1798 bedrohte zwar vorübergehend sogar die Existenz des Kantons, da er, mit Ausnahme des nordöstlichen Zipfels, wie die übrigen Waldstätte Uri und Unterwalden, sowie Zug, zu einem einzigen Bezirk, dem Kanton

Waldstätten, geschlagen wurde, zur Strafe für seinen Widerstand gegen die neue Ordnung, während das Gebiet am obern Zürichsee mit seinem Hinterland, dem Wäggital, an den Kanton Linth fiel; indes brachte ihm schon die Mediation Napoleons die Wiederherstellung. Als eine gewisse Entschädigung für den Verlust des Anteils an den eidgenössischen Untertanengebieten blieb gleichzeitig die Republik Gersau, die bis 1798 eine eigene, von den vier Waldstätten beschützte Republik gebildet hatte, mit ihm vereinigt. Dagegen war von einer Rechtsungleichheit, wie sie zwischen dem alten, gewissermaßen historischen Kern des Kantons, und dem im Lauf der Jahrhunderte gewonnenen äußern Gebiet bis 1798 geherrscht hatte, nicht mehr die Rede, wenn auch in den nächsten Jahrzehnten noch mannigfache Versuche gemacht wurden, die alte Ordnung der Dinge wiederherzustellen: 1828 wurde den äußeren Bezirken March, Einsiedeln, Küsnacht und Pfäffikon die Gleichberechtigung mit der alten Landschaft ausdrücklich entzogen, nachdem ihnen schon 1815 nur ein Drittel der Großratsmitglieder zugestanden worden war, was dann 1831 zur Losreißung und Schaffung eines eigenen Halbkantons, Außer-Schwyz, führte, der 1833 sogar in die Tagsatzung aufgenommen wurde. Als aber der schwyzerische Oberst Abyberg Ende Juli 1833 das zu diesem gehörende Küsnacht besetzte, um die alte Ordnung der Dinge wieder zu erzwingen, erfolgte eine eidgenössische Intervention, welche die Rechtsgleichheit wieder herstellte und die beiden getrennten Hälften vereinigte. Von diesen rechtlichen Veränderungen abgesehen hat also Schwyz seine Gestalt schon im fünfzehnten Jahrhundert erreicht; nur der Weiterbestand des Kantons in seinem vollen Umfang stand nachher vorübergehend in Frage.

Dagegen hat der dritte der Urkantone, *Unterwalden*, im Lauf seiner uns genauer bekannten Geschichte wesentliche Veränderungen nicht durchgemacht, und das Verfolgen seiner Entstehung würde also in Zeiten hinaufführen, die dem Bunde vorangingen. Nur die Schicksale des Klostergebietes von Engelberg, das bis 1798 einen zugewandten Ort, ähnlich wie Gersau gebildet hatte, brachten hier größere Veränderungen: 1798 wurde es nämlich so gut wie die beiden Unterwalden, sowie Schwyz und Uri zu dem helvetischen Kanton Waldstätten geschlagen und nach dessen Auf-

lösung 1803 mit Nidwalden vereinigt, allein 1815, als dieses sich gegen den neuen Bundesvertrag erbittert sträubte, endgültig zu Obwalden gezogen, trotzdem der geographische Zusammenhang dieser aus innerpolitischen Gründen vorgenommenen Zuteilung entschieden widerspricht.

Die Geschichte *Luzerns*, der ersten Stadt, die sich dem Bündnis der bäuerlichen Waldstätte anschloss, ist aufs engste mit dessen Lostrennung von Österreich verbunden; denn noch das Bündnis von 1332 berührte diese Unterordnung nicht, und erst der glückliche Freiheitskampf löste eine Abhängigkeit, die juristisch überhaupt nicht bestritten werden konnte. Als nämlich Selbstgefühl und Zuversicht der Bürgerschaft wuchsen und die Doppelstellung zwischen der Herrschaft und den Eidgenossen sich immer mehr zugunsten eines engeren Anschlusses an diese verschob, unter ausdrücklichem Schutz des römischen Königs, musste die Befreiung immer mehr offensiven Charakter erhalten: das bernische Vorbild der Erwerbung eines außerstädtischen Gebiets, das im ganzen Umkreis Nachfolge erweckte, wirkte auch auf die Luzerner, und so beginnt seit 1380 eine eifrige Tätigkeit auf Gewinnung von Bürgern und Landschaften. 1380 wird die früher österreichische Vogtei über Weggis erworben, zum großen Verdross der Schwyzer, die noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten den Versuch machten, dem Hof seine bisherige bevorzugte Stellung als zugewandter Ort der vier Waldstätte zu erhalten und damit auch ihren eigenen Einfluss wie in Gersau zu sichern; allein es gelang den Luzernern, ihre Landeshoheit am Abhang des Rigi selbst gegen die eigenen Bundesgenossen festzuhalten. Ebenso nahmen sie um 1380 massenhaft österreichische Untertanen als sogenannte Pfahlbürger an, aus Meggen, Kriens, Weggis, Horw etc., und schädigten damit die Herrschaft empfindlich. Nachdem sie sich 1385 in der Besetzung des Schultheißenamtes vom österreichischen Einfluss zu befreien verstanden hatten, fassten sie weitere Punkte ins Auge: das die Handelsstraße nach dem Aargau beherrschende Städtchen Rotenburg, in dem ein habsburgischer Vogt saß, wurde am 28. Dezember 1385, ohne dass man nur einen Absagebrief geschickt hätte, eingenommen und entfestigt. Gleichzeitig trat man in Verbindung mit dem über die österreichi-

schen Amtsleute unzufriedenen Entlebuch, das schon die Obwaldner zu einem Einfall zu gewinnen versucht hatte: die Luzerner nahmen im Beginn des Jahres 1386 das ganze Tal in ihr Burgrecht auf, zogen nach Wolhusen und zerstörten die dortige Feste. Ebenso errichteten sie Burgrechte mit einer großen Zahl weiterer Höfe, vor allem mit der österreichischen Stadt Sempach: der alsbald ausbrechende Krieg, der zu den habsburgischen Niederlagen von Sempach und Näfels führte, sicherte ihnen dann den dauernden Besitz der Gebiete, die sie in keckem Rechtsbruch an sich gerissen hatten; denn der 1389 abgeschlossene Waffenstillstand bestimmte ausdrücklich, dass die Eidgenossen die Schlösser, Städte und Täler, die sie vor und während des Kampfes erobert hätten, behalten dürften, und als dieser 1394 in einen zwanzigjährigen Frieden verwandelt wurde, mussten die österreichischen Herzöge Sempach, das Entlebuch, Wolhusen, Root, Hochdorf, Urswil und das Amt Rotenburg mit allen Zinsen, Zöllen und Gerichten noch einmal ausdrücklich preisgeben: von der ehemaligen Untertänigkeit der Stadt war selbstverständlich erst recht nicht mehr die Rede. In den nächsten Jahren suchte diese die auf ihrem neuen Besitz noch lastenden Pfandschaften einzulösen und setzte ihre Vogtgewalt gegen Weggis durch (1395). Einen großen Landzuwachs erlangte sie aber vor allem bei der Eroberung des Aargaus: als der römische König Sigismund die Eidgenossen unter Berufung auf ihre Pflicht als Reichsangehörige nötigte, gegen den wegen seiner Unterstützung Papst Johanns XXIII. geächteten Herzog Friedrich von Österreich, die Waffen zu ergreifen, rückten die Luzerner gegen Sursee und gewannen es zu freiwilliger Übergabe. Danach besetzten sie das Kloster St. Urban, das die Gegend von Münster umfassende Michelsamt, die Ämter Richensee, Meienberg und Vilmergen, so dass nun ihre Herrschaft auch stark nach Nordosten gezogen wurde und die bernischen Eroberungen im Aargau berührte. Die Versuche Sigismunds, der sich inzwischen mit Friedrich wieder versöhnt hatte, die Eidgenossen nachträglich zur Rückgabe ihrer Annexionen zu bewegen, scheiterten bekanntlich, und so blieben die Luzerner so gut wie die übrigen in dauerndem Besitz dieser Stammgebiete des habsburgischen Hauses. Mit Ausnahme eines Zipfels am Hallwilersee, der erst durch die Mediation mit dem älteren luzernischen Gebiet vereinigt wurde,

hatte die Territorialentwicklung damit ihren Abschluss erreicht, und nur das Jahr 1798, das hier wie anderswo das Aufhören der aristokratischen Stadtherrschaft mit sich führte, brachte für den Kanton noch einmal eine einschneidende Veränderung: die letzten Vorrechte des Patriziats sind freilich erst 1830 beseitigt worden.

Die Entwicklung *Zürichs* von einer Stadt zum Kanton hat ebenfalls schon verhältnismäßig früh ihr Ende gefunden, wenn auch freilich kleinere Veränderungen noch bis 1802 eintraten: im großen ganzen gehört die Gewinnung der Landschaft bereits dem fünfzehnten Jahrhundert an, trotzdem Anfänge des Herrschaftserwerbs sich bis zirka 1300 zurückverfolgen lassen und auch das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert noch einzelne Nachträge brachten. Schon vor der Brunschen Umwälzung hatten nämlich zürcherische Bürger den Besitz einzelner auswärtiger Gerichtsbarkeiten und Vogteien erreicht, und 1342 schloss die Stadt selber ein Burgrecht mit der Johanniterkomturei Wädenswil. 1357 erwarb sie als ersten außerhalb der Mauern gelegenen Besitz die Vogtei über Trichtenhausen, Stadelhofen und Zollikon, während Bern schon 1324 zum Herrschaftserwerb übergegangen war. 1384 kamen dazu die Vogteien Küsnacht, Goldbach und Orte bei Herrliberg und ward die Erwerbung von Meilen eingeleitet, ferner Höngg und Talwil. Im Sempacherkrieg besetzte man Horgen und die Höfe (Pfäffikon, Wollerau, Hurden) und behielt die letzten auch vorläufig, während Horgen bald wieder an seine ursprüngliche Herrschaft Österreich zurückgegeben wurde. 1400 erwarb man die Vogteigewalt über Fluntern, Ober- und Unterstraß, sowie Hottingen, so dass nun mehr oder minder die ganze Umgebung Zürichs unter städtischem Einfluss stand: schon aus Sicherheitsgründen von höchstem Wert. Die Hauptepoche der zürcherischen Landerwerbungen beginnt aber mit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts: nach bernischem Vorbild ging man nun systematisch auf Schaffung eines zusammenhängenden Territoriums aus, das die politische Bedeutung der in Handel und Gewerbeblüte eher sinkenden Stadt steigerte und der Bürgerschaft durch die Nutzungen und Einkünfte zugleich eine angemessene Verzinsung des auf den Ankauf verwendeten Kapitals gestattete. Nachdem man kurz vorher Herrliberg und Erlenbach von den Toggenburgern erworben hatte, kaufte man 1402 von Friedrich VII. von

Toggenburg, dem letzten des Geschlechtes, Greifensee, und griff damit über den engeren Umkreis der Stadt bereits hinaus; 1405 erwarb man Männedorf von den Gesslern, 1406 Maschwanden, Horgen und Rüschlikon von den Hallwil. Gleichzeitig schloss man Burgrechte mit Klöstern (Rüti, Kappel etc.) und Adligen (Landenberg, Bonstetten etc.) oder einzelnen Orten (Winterthur, Bülach). 1408 kaufte man von den Gesslern das Amt Grüningen mit Höfen zu Stäfa, Hombrechtikon und Mönchaltdorf, 1409 Bülach und Regensberg von Österreich. 1410 vollendete man die Erwerbung von Meilen. 1415 gewann man beim Zug in den Aargau das Freiamt Affoltern mit dem Kelleramt (um Lunkhofen), außerdem die Mitregierung in den eidgenössischen Vogteien Baden und Freiamt, mit Reuß und Lorze als Grenzen gegen das eigene Gebiet. 1423 kam dazu Wollishofen, 1424 Rümlang, 1428 Schwamendingen. 1424 gewann man mit der ehemals österreichischen Grafschaft Kyburg ein volles Drittel des heutigen Kantons, den ganzen Nordosten. 1433/4 erwarb man Andelfingen etc. Wie dann freilich die weiteren Pläne, sich einen Teil der toggenburgischen Erbschaft und damit die Herrschaft über die wichtige Handelsstraße nach dem Walensee und Graubünden zu sichern, an der überlegenen diplomatischen Begabung der Schwyzer und der eigenen Ungeschicklichkeit scheiterten, gehört der allgemeinen Schweizergeschichte an: in den Streitigkeiten mit Glarnern und Schwyzern, die sich daraus ergaben, verlor man nicht bloß die Punkte, auf die man schon sicher gerechnet hatte, wie Gaster, Uznach und Sargans, sondern selbst Besitzungen, die man bereits jahrzehntelang als zürcherisches Eigentum betrachtet hatte, die Höfe (Pfäffikon, Wollerau, Hurden) und die Ufenau; ja man musste sogar auf die Landeshoheit in der Johannitenkomturei Wädenswil verzichten (1440). Der zur Wiedergewinnung des Verlorenen angehobene „alte Zürichkrieg“ brachte dann nicht nur keinen Ersatz, sondern neue schwere Verluste: wohl wurden in dem durch den augsburgischen Bürgermeister Peter von Argon vermittelten Frieden (1447—1450) die von den Eidgenossen gemachten Eroberungen mit Ausnahme der „Höfe“ zurückgegeben; allein bei der Vorbereitung des Krieges, 1442, hatte die Stadt, um die österreichische Hilfe gegen ihre früheren Bundesgenossen zu gewinnen, die teuer erworbene Grafschaft Kyburg mit Aus-

nahme Andelfingens und des westlich von der Glatt gelegenen Gebietes dem König Friedrich III. zurückgeben müssen, ohne doch bei dem unglücklichen Ausgang des Kampfes die dafür versprochenen Gegenwerte einheimen zu können. Die Folge der erlittenen Niederlagen war denn auch eine eigentliche Lähmung: erst 1459 begann man durch ein Bündnis mit Stein a. Rh. sich langsam wieder zu regen und knüpfte später auch Verbindungen mit den hegauischen Dynasten, den Grafen von Sulz und Tengen etc. an. Schon 1452 hatte man die zehn Jahre früher an Österreich verpfändete Grafschaft Kyburg wieder zurückerwerben können, und 1460 belagerte man bereits im Verlauf des Thurgauerzuges vergeblich Winterthur. 1464 ward Stammheim erworben, und 1467 gelang endlich die Gewinnung Winterthurs, das man dem Herzog Sigmund von Tirol, dem Herrn der vorderösterreichischen Gebiete, für 10 000 Gulden abkaufte. Wie sehr dann in der folgenden Epoche, unter Bürgermeister Waldmann, die Organisation und Zentralisierung dieses Regiments die Gemüter erregte, ist allbekannt, und bereits zeigte sich, dass die vorwiegend kapitalistische Auffassung der städtischen Herrschaft über das Land den beiderseitigen Bedürfnissen nicht mehr genüge: die Stadt suchte ihre zu sehr verschiedenen Zeiten erworbenen und naturgemäß ungleichen und lückenhaften Rechte zu einer geschlossenen Landeshoheit abzurunden, und die Bauern, die ihre alten Gewohnheiten bedroht fühlten, strebten sich dieser Entwicklung zu widersetzen. Wie dann diese Gegensätze mit andern der eidgenössischen und ausländischen Politik angehörigen sich im Waldmannschen Auflauf in einer großen Krisis entluden, kann hier nur angedeutet werden, um so mehr als der weitere Gang der Dinge so gut wie gar nicht dadurch beeinflusst wurde. Von wichtigeren Erwerbungen dieser Epoche ist nur die Gewinnung von Stein a. Rh. zu nennen, das 1484 unter Gewährung seiner inneren Selbständigkeit angegliedert wurde, sowie 1496, als letzter wichtiger Erwerb, die Herrschaft Eglisau. 1512, am Vorabend der Reformation, erwarb man die Landvogtei Knonau von der gleichnamigen zürcherischen Junkerfamilie (Meyer von Knonau). Die territoriale Ausbreitung ist damit für lange Jahre zu Ende: erst 1544 kam die Herrschaft Laufen dazu; 1549 ward die ehemalige Johanniterkomturei Wädenswil gekauft, die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert

mit der Stadt in mittelbarer Verbindung stand; 1581—83 Steinegg im Thurgau, 1587 Hegi. Die rechtliche Stellung der Landschaft, die im fünfzehnten Jahrhundert und besonders während der Reformation nicht ungünstig gewesen war, gestaltete sich freilich mit der zunehmenden Aristokratisierung des Staates immer schlechter: eine Reihe von Aufständen, die zum Teil den wachsenden Steueransprüchen entsprangen, zeigte in der zweiten Hälfte des sechzehnten und im siebzehnten Jahrhunderts eine wachsende Gärung, ohne dass freilich irgendwelche Besserung erzielt wurde. In kleineren Erwerbungen ging die territoriale Abrundung immer weiter: 1651 erwarb man die Landeshoheit über das Rafzerfeld, 1694 Flaach, 1696 Altikon, dazu eine Menge weiterer Gerichte (1614 Weinfelden und Pfyn, 1615 Sax und Forsteck, 1693 Neunforn, Wellenberg und Hüttlingen etc.), wenn solche auch freilich noch im achtzehnten Jahrhundert die zürcherischen Herrschaftsrechte mannigfach durchsetzten. Überhaupt erinnerte noch manches Überbleibsel an die Feudalzustände des Mittelalters, und die Gerichtsherren gebärdeten sich zum Teil als kleine Tyrannen, die sich kraft eigenen Rechts alle möglichen Übergriffe erlaubten. Daneben besaßen Städte wie Winterthur und Stein a. Rh. beinahe die Selbstverwaltung, und das erste verfügte seinerseits wieder über eine Reihe von Besitzungen und Gerichtsherrlichkeiten: von einer wirklichen Einheit des Kantons ist also trotz aller seit dem fünfzehnten Jahrhundert gemachten Versuche der Obrigkeit noch keine Rede. Erst die Umwälzung von 1798, die das einseitige Stadtre Regiment vernichtete, schloss die so verschieden gearteten Teile zusammen, um den Preis einer Veränderung, die in dem kleinen zürcherischen Gebiet so tief einschchnitt, wie im ganzen übrigen Europa, und schwerer Kriegeleiden. Aber auch die territoriale Gestalt des Kantons erhielt durch die Uneinigkeit der Abgeordneten, die 1802 in Paris über die künftige Verfassung verhandelten, namhafte Verluste: die schon 1798 abgetrennten Landschaften und Gemeinden, die bei der Wiederherstellung des zürcherischen Staates größtenteils den Anschluss wünschten, blieben meist verloren: nachdem man eine Zeit lang sogar daran gedacht hatte, ihm alles nördlich des Rheins gelegene (das Rafzerfeld) wegzunehmen, ließ man ihm schließlich wenigstens Eglisau, Rheinau und das Rafzerfeld, ferner Weiningen, Schlieren, Dietikon

und Öttil, die 1798 nebst einigen andern Gemeinden dem zürcherischen Verwaltungsbezirk zugeschrieben worden waren. Dagegen fiel Stein a. Rh. mit Ramsen und Dörflingen jetzt wie 1798 an Schaffhausen, ebenso Buchberg und Rüdlingen; das Kloster Fahr blieb wie 1798 aargauische Enklave; Hurden, das von 1712 bis 1798 teilweise unter zürcherischer Herrschaft gestanden und den Besitz von Richterswil abgerundet hätte, fiel wieder an Schwyz, Steinhausen an Zug, und von der Wiedervereinigung der entlegenen Vogteien Sax und Forsteck war erst recht keine Rede, trotzdem diese eine solche begehrten, ebensowenig wie von den früheren Gerichtsbarkeiten im Thurgau und dem Kelleramt. Die Umwandlung in ein neuzeitliches Staatswesen, das trotz gelegentlich reaktionärer Bewegungen doch nie einen ernsthaften Versuch machte, die vor der Revolution herrschenden Zustände wiederherzustellen, war also keineswegs ohne eine Schmälerung des alten Kantonsgebietes erreicht, von dem Verlust der eidgenössischen Vogteien, die ja alle ehemals regierenden Orte trafen, überhaupt nicht zu reden.

ZÜRICH

E. GAGLIARDI

(Fortsetzung folgt.)



PIERRE MILLE

(Suite et fin)

III.

Après avoir raconté ses débuts dans le journalisme, Pierre Mille conclut: „Vous savez le reste.“ Il y a des gens qui ne le savent pas: ceci est pour essayer de leur apprendre. Le reste, c'est, par ordre chronologique: *Sur la vaste terre, Barnavaux et quelques femmes, La Biche écrasée, Caillou et Tili, Louise et Barnavaux, Paraboles et Diversions*¹⁾.

¹⁾ Editeurs: pour les cinq premiers volumes, Calmann-Lévy, 3, rue Auber; pour le dernier, P. V. Stock, 155, rue Saint-Honoré. — Je néglige deux volumes, antérieurs à *Sur la vaste terre*, et dont le sujet n'est pas de ma compétence: *De Thessalie en Crête* (Berger-Levrault) et *Au Congo Belge* (Armand Colin).